

Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

Fall 13

Der Steuerpflichtige S erzielte Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Für das Jahr 2002 wies er eine Ansparrücklage (§ 7g Abs. 3 EStG a.F.) für die beabsichtigte Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aus. Das Finanzamt berücksichtigte die Ansparrücklage im Einkommensteuerbescheid für 2002, den es mit einem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 2 AO) versah.

Im Jahr 2005 wurde bei S eine Außenprüfung durchgeführt. Der Außenprüfer gelangte zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Bildung der Ansparrücklage nicht vorlägen und die Ansparrücklage gewinnerhöhend aufzulösen sei.

Das Finanzamt schloss sich dieser Auffassung an und erließ im Jahr 2005 einen entsprechend geänderten Einkommensteuerbescheid für 2002. Hiergegen legte der Steuerpflichtige form- und fristgerecht Einspruch ein, dem das Finanzamt im Jahr 2012 abhalf, indem es für das Jahr 2002 die Bildung einer Ansparrücklage zuließ. Im Februar 2012 erging der entsprechende Abhilfebescheid.

Unterdessen erließ das Finanzamt im August 2006 den Einkommensteuerbescheid für 2004 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Diesen Steuerbescheid änderte das Finanzamt gleichzeitig mit dem Abhilfebescheid für 2002. Die Änderung begründete es mit der gewinnerhöhenden Auflösung der für das Jahr 2002 anerkannten Ansparrücklage und stützte sich auf § 174 Abs. 4 AO. Hiergegen legte S form- und fristgerecht Einspruch ein.

Ist dem Einspruch stattzugeben?

Hinweis:

§ 7g EStG (Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe) in der hier maßgeblichen Fassung lautet auszugsweise:

(1) Bei neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 2 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

...

(4) ¹Sobald für das begünstigte Wirtschaftsgut Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, ist die Rücklage in Höhe von 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend aufzulösen. ²Ist eine Rücklage am Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden, so ist sie zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.

...

(6) Ermittelt der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Abs. 3, so sind die Absätze 3 bis 5 ... entsprechend anzuwenden,